

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen an den Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden (per 2014)

Landwirtschaft

Auszahlung Schadenbeträge; Abrechnung

Schadenprotokolle werden neu direkt durch das BVU vergütet. Jagdgesellschaften bezahlen keine Wildschäden mehr direkt und erhalten vom Kanton eine Rechnung über Ihren Anteil.

Einzäunungspflicht von Kulturen

Besonders ertragreiche Kulturen sind neu mit einem durchschnittlichen Ertrag von über **Fr. 5'000.-/ha** (vorher Fr. 6'000.-/ha) definiert. In folgenden Fällen müssen diese Kulturen **während der Vegetationszeit** (im Winter nicht) eingezäunt werden:

- Gegen Wildschweinschäden ab der Folgekultur, sobald ein Schaden von über Fr. 500.- auf einer Parzelle abgeschätzt wurde (gilt bis zum Ende des übernächsten Jahres).
- Gegen Schäden durch Reh, Gämse, Dachs und Biber ohne vorgängigen Schaden.

Höherer Stundenansatz für die Wiederherstellung von Wieslandschäden von Hand
Handarbeit wird neu mit Fr. 35.-/h entschädigt.

Aufbieten des Schadenabschätzers

Der Schadenabschätzer muss **spätestens 3 Arbeitstage vor** dem Abschätztermin durch **die Jagdgesellschaft oder den Geschädigten** aufgeboten werden.

NICHT abgeschätzte Schäden

Zusätzlich werden in folgenden Fällen keine Schäden abgeschätzt:

- In Reb-, Tabak- und Trüffelkulturen
- In Ökowieden mit vorrangigem Naturschutzzweck (nicht LN)

Wald

Wildschadenverhütungsmassnahmen; wahlweise direkt vergüten

Verhütungsmassnahmen im Wald werden grundsätzlich weiterhin direkt durch die Jagdgesellschaften vergütet. In Revieren mit Wildschweinschäden können die Beiträge auch direkt durch das BVU beglichen werden (**Vermerk auf der Abrechnung**). Bitte weiterhin von allen Abrechnungen Kopien an die Sektion Jagd und Fischerei senden.

Neuer Ansatz für Wildschutzzäune; mehr Einzelschütze pro Hektare erlaubt

Wildschutzzäune im Wald werden neu mit **Fr. 19.- pro Laufmeter** abgegolten. Maximal werden **600 Einzelschütze pro Hektare** vergütet.

Wildschadenvergütung von Schäden durch Rothirsch und Biber

Rothirsch- und Biberschäden können neu an standortgerechten Baumarten vergütet werden.